

8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht; im Übrigen bleibt § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 unberührt,
9. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 17

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften²⁴

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte ... (Aufzählung) sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen (~~sowie der ordentlichen öffentlichen Sitzungen ihrer Ausschüsse~~) Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.²⁵
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine

²⁴ Die Aufnahme dieser Regelung setzt voraus, dass die Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 5 KVG LSA durch Beschluss das Verfahren zur Durchführung von Fragestunden festgelegt haben, das sich an den Regelungen für den Gemeinderat und seine (beschließenden) Ausschüsse orientieren sollte (vgl. § 7 des Musters einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse). Weichen die Verfahren der einzelnen Ortschaftsräte voneinander ab, bietet es sich an, die entsprechenden Bestimmungen für jeden Ortschaftsrat in einem eigenen Absatz der Vorschrift darzustellen.

²⁵ § 28 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA stellt klar, dass bei Fragestunden im Gemeinderat eine Regelung vorgesehen werden kann, wonach Fragen zu Beratungsgegenständen möglich sind. Diese Regelung kann auf die Einwohnerfragestunde des Ortschaftsrates entsprechend angewandt werden. ~~Ob Bedarf für eine Erweiterung der Fragemöglichkeiten besteht, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden.~~ Bei Einführung einer entsprechenden Regelung ist nach Auffassung des SGSA jedoch zu berücksichtigen, dass Einwohnerfragen Einfluss auf die Verpflichtung der ehrenamtlichen Mandatsträger haben können, ihr Ehrenamt im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung auszuüben (§ 81 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA). Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt teilt diese Auffassung nicht.

Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

(§ 84 Abs. 5 KVG LSA)

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im ... (z. B. *Amtsblatt der Gemeinde oder im Amtsblatt des Landkreises*). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem ... (z. B. *das Amtsblatt der Gemeinde*) den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses/ Verwaltungsgebäudes (*Standort angeben*) im ... (z. B. *Amtsblatt der Gemeinde, in der örtlichen Tageszeitung oder in den Aushängekästen, die genau zu bezeichnen sind*) spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in ... (z. B. *örtliche Tageszeitung oder Bekanntmachungstafel*) hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter ... (*offizielle Internetadresse der Gemeinde*) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus/Verwaltungsgebäude (*Standort angeben*) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(§ 8 Abs. 5, § 9 Abs. 1 KVG LSA)

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte (*und seiner Ausschüsse*) erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - in ... (z. B. *örtliche Tageszeitung, Amtsblatt der Gemeinde*). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Alternativ:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte (*und seiner Ausschüsse*) werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgender/folgenden Bekanntmachungstafel/n bekannt gemacht: ... (*genaue Bezeichnung*). Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung